

Satzung über die Mittagsbetreuung in der Grundschule Effeltrich

Die Gemeinde Effeltrich erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBI S. 74), für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Effeltrich“ folgende

Satzung über die Mittagsbetreuung

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Effeltrich ist Trägerin der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Effeltrich – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgabe und Verwaltung der Einrichtung

- 1) Die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich eine Einrichtung für Schulkinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Effeltrich. Zu diesem Zweck wird ausreichendes Personal mit pädagogischen Kenntnissen zur Verfügung gestellt. Die Betreuungskapazität wird entsprechend der Verfügbarkeit von Personal und Räumlichkeiten rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres festgelegt.
- 2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeindeverwaltung.
- 3) Für den organisatorischen Betrieb sind die jeweiligen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3

Ziele und Inhalte

Die Mittagsbetreuung gewährleistet eine verlässliche Betreuung der Kinder nach dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende. Angeboten werden Kurzzeitgruppen bis 14:00 Uhr sowie Langzeitgruppen bis 15:30 Uhr.

Den zu betreuenden Schülerinnen und Schülern soll dabei Gelegenheit geboten werden, sich zu entspannen, allein oder mit anderen zu spielen, kreativ zu sein und soziales Verhalten zu üben, sowie in Kurzzeitgruppen freiwillig und selbstständig die Hausaufgaben zu erledigen. Eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung findet nur für Langzeitgruppen statt

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der Grundschule Effeltrich. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden, hierüber entscheidet der Träger im Benehmen mit Schulleiter und Betreuungsperson. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Effeltrich bestimmt. Da die Durchführung der „Mittagsbetreuung“ an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird und deshalb eine Förderung entfallen würde.

**§ 4
Gebühren**

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

**§ 5
Zeitlicher Umfang**

1) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis einschließlich Freitag grundsätzlich nach dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende bis 15:30 Uhr statt.

2) Die Mittagsbetreuung wird nur während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Ob eine Ferienbetreuung stattfinden wird, wird von Schuljahr zu Schuljahr und je nach Bedarf durch Abfrage geprüft. Eine Ferienbetreuung findet nur statt, wenn im Durchschnitt pro Woche 10 Kinder angemeldet werden.

**§ 6
Sonstiges**

Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Einrichtung ernsthaft stören, können von der Leitung vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Von der Mittagsbetreuung können Schulkinder zudem ausgeschlossen werden, wenn die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen nach der entsprechenden Gebührensatzung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Effeltrich, 10.05.2022

GEMEINDE EFFELTRICH

Peter Lepper
Erster Bürgermeister

